

1. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wenn zwischen dem Verkäufer und der KKA nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten folgende allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen an die KKA. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers, Usancen oder Ähnliches finden keine Anwendung, es sei denn, die Bedingungen wurden von der KKA schriftlich akzeptiert.

2. Lieferung

Der Verkäufer soll frei liefern (DDP - Incoterms 2013), in Übereinstimmung mit dem im Einkaufsauftrag oder im Übrigen Angeführten. Alle Lieferungen müssen solide verpackt und mit einem Lieferschein mit deutlicher Angabe der Auftragsnummer sowie dem Namen der KKA (darunter ein namentlich genannter Mitarbeiter der KKA) versehen sein. Abweichungen von der von der KKA angegebenen Lieferzeit werden als wesentliche Schlechterfüllung angesehen. Die Lieferung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie von der KKA geprüft und genehmigt wurde, und wenn die entgegengenommene Lieferung von einem Lieferschein begleitet wird, auf dem die Einkaufsauftragsnummer der KKA, die Positionsnummer, die Warennummer, der Typ, die Anzahl, das Datum sowie das Werksattest oder das Zertifikat (wenn ein Werksattest oder ein Zertifikat erforderlich sind) angegeben sind. Wenn die KKA der Ansicht ist, dass die Lieferung mit den oben genannten Spezifikationen nicht übereinstimmt oder wenn die Lieferung ansonsten nach der Auffassung der KKA nicht von zufriedenstellender Qualität ist, ist die KKA dazu berechtigt, die Lieferung auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zurückzugeben, wobei die KKA von allen hiermit verbundenen Kosten freizuhalten ist, darunter den Kosten für die zwischenzeitliche Aufbewahrung, die Verpackung und die sonstige Behandlung sowie den Transport.

3. Verzug

Bei Verzug oder zu erwartendem Verzug ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die KKA unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten. Die KKA hat danach das Recht, am Kauf festzuhalten oder von diesem zurückzutreten, es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass höhere Gewalt vorliegt, vgl. Pkt. 11. Insofern sich die KKA dazu entscheidet, am Kauf festzuhalten, kann die KKA eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vertragssumme des Kaufes für jede angefangene Woche fordern, mit der die Lieferzeit überschritten wird. Das Recht der KKA zum Rücktritt sowie das Recht, eine Vertragsstrafe zu fordern, schließen es nicht aus, dass die KKA Schadensersatz nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts für in Verbindung mit dem Verzug eingetretene Verluste verlangen kann.

4. Quantität und Qualität

Abweichungen von der bestellten Menge und Qualität müssen von der KKA in jedem Einzelfall schriftlich genehmigt werden.

5. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt netto 30 Tage ab rechnungsdatum nach der Genehmigung der Lieferung durch die KKA sowie dem Empfang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnung wird in elektronischer Form im Format OIO-UBL übersandt. Die Rechnung muss neben den allgemein geltenden Regeln der Finanzbehörden die EAN Nr. 5790002491542, die Einkaufsauftragsnummer, evtl. die Warennummer sowie die Positionsnummer auf dem Einkaufsauftrag, die Anzahl, den Preis und das Datum enthalten. Die KKA behält sich das Recht vor, jede Rechnung zurückzuweisen, bei der die oben genannten Punkte nicht eingehalten werden. Wenn die KKA eine fehlerhafte Rechnung erhält oder eine Rechnung, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, muss die KKA den Verkäufer hiervon unterrichten. Das Bezahlungsdatum wird ab dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung berechnet.

6. Preisverhältnis

Der Preis wird in dänischen Kronen (DKK) ausschl. MwSt. festgesetzt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Garantie und Reklamation

Der Verkäufer garantiert, dass die Lieferung den von der KKA genannten Anforderungen entspricht. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Lieferung die allgemeinen Reklamationsbestimmungen des dänischen Rechts.

8. Dokumentation

Die KKA kann verlangen, dass Lieferungen von der einschlägigen Dokumentation, die die Lieferung, ihre Verwendung, Wartung und/oder Reparatur u. a. m. beschreibt, in Dänisch begleitet sein müssen. Alles übergebene Dokumentationsmaterial ist Eigentum der KKA.

9. Verschwiegenheitspflicht

Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, vertrauliche Informationen, die er aus Anlass der Lieferung des Verkäufers von der KKA erhalten hat, nicht weiterzugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich auch dazu, solche Informationen nicht zu etwas anderem zu verwenden als dafür, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Die Verschwiegenheitspflicht des Verkäufers ist zeitlich unbegrenzt. Der Verkäufer darf ohne die schriftliche Einwilligung der KKA Namen, Logo und Warenmarke usw. der KKA nicht verwenden. Wenn der Verkäufer Unterlieferanten verwendet, muss der Verkäufer sicherstellen, dass die Unterlieferanten den gleichen Verpflichtungen wie in diesem Pkt. 9 unterworfen werden.

10. Abtretung

Der Verkäufer kann seine Pflichten oder Rechte ohne vorausgehende schriftliche Einwilligung der KKA nicht ganz oder teilweise abtreten.

11. Höhere Gewalt

Wenn die rechtzeitige Lieferung infolge außergewöhnlicher Umstände verhindert oder ausgeschlossen ist, über die der Verkäufer keine Herrschaft hat und die der Verkäufer billigerweise nicht voraussehen konnte oder hätte voraussehen können (höhere Gewalt), wird die Lieferzeit um einen Zeitraum ausgesetzt, der der unabwendbaren Verzögerung in Kalendertagen entspricht, jedoch maximal mit der Anzahl der Arbeitstage, die dabei verlorengegangen sind. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen, Krieg, Mobilisierung, Einfuhrverbot, Streik, Aussperrung (jedoch nicht eine Aussperrung beim Verkäufer selbst), Aufruhr, Sabotage, Brand, Wasserschaden, Explosion, Konfiskation und langfristiger Ausfall der Energieversorgung und ähnliche außergewöhnliche Begebenheiten. Der Verkäufer kann sich nur in dem Umfang auf höhere Gewalt berufen, in dem der Verkäufer dokumentieren kann, dass er mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln effektive Schritte unternommen hat, um die Wirkung der Verzögerung zu verhindern, zu überwinden oder zu begrenzen. Wenn sich eine Lieferung als Folge höherer Gewalt verzögert, muss der Verkäufer ohne schuldhaftes Zögern die KKA schriftlich über die Verzögerung, deren Ursache und die angenommene Dauer unterrichten und im Übrigen die KKA über die Entwicklung unterrichtet halten sowie eine ausreichende Dokumentation vorlegen. Wenn die unabwendbare Verzögerung (höhere Gewalt) mehr als 30 Kalendertage dauert, kann die KKA vom Kauf zurücktreten.

12. Haftung

Die allgemeinen Regeln des dänischen Rechts über Schadensersatz sowie die jeweils geltenden Regeln über Produkthaftung gelten für Lieferungen an die KKA. Wenn ein Dritter Produkthaftung gegen die KKA oder den Verkäufer geltend macht, muss die betreffende Partei ohne schuldhaftes Zögern die andere Partei schriftlich hiervon unterrichten. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, sich bei einem Gericht oder Schiedsgericht verklagen zu lassen, das Schadensersatzforderungen behandelt, die gegen die KKA auf der Grundlage eines Schadens erhoben wurden, von dem behauptet wird, dass er durch eine vom Verkäufer vorgenommene Lieferung verursacht worden sei. In dem Umfang, in dem der KKA Produkthaftung für eine Lieferung des Verkäufers auferlegt wird, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die KKA für jede Forderung schadlos zu halten, darunter die Verfahrenskosten. In dem Umfang, in dem die KKA Verluste, darunter mittelbare Verluste, als Folge eines Produktschadens am Eigentum der KKA erleidet, die durch die Lieferung des Verkäufers verursacht wurden, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die KKA für jeden Verlust schadlos zu halten. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die KKA für jede Forderung schadlos zu halten, die von einem Dritten für behauptete Verletzungen immaterieller Rechte jeglicher Art erhoben werden, die sich auf die Lieferung des Verkäufers beziehen. Wenn der Verkäufer Unterlieferanten verwendet, haftet der Verkäufer für die Lieferungen der Unterlieferanten genauso wie für seine eigenen

13. Geltendes Recht und Schiedsgericht

Die allgemeinen Regeln des dänischen Rechts gelten im Verhältnis der Parteien untereinander, insoweit nicht schriftlich von ihnen abgewichen wird. Jede Streitigkeit, die zwischen dem Verkäufer und der KKA entsteht, ist durch ein Schiedsgericht beim Schiedsinstitut nach den vom Schiedsinstitut beschlossenen Regeln, die bei Anhängigmachung der Schiedssache gelten, zu entscheiden.

(KKA-Tysk)